

Berlin, 10.04.2019

Stellungnahme 05/2019

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)

Im Sommer 2018 wurde das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen geändert.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. (DGB) sieht den vorgelegten Entwurf als einen notwendigen und richtigen Schritt an, die betreffenden Angebote der Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes für Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderungen in Gebärdensprache und Untertiteln zugänglich zu machen.

Der neue Entwurf ist viel schlüssiger und gegenüber der alten Verordnung vom 25.11.2016 nachgebessert.

Aus der Sicht des DGBs besteht Änderungsbedarf in drei Punkten:

1. § 4 Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache

Die Beschreibung der Webseiten („2. Hinweise zur Navigation“) hält der DGB nicht für sinnvoll, weil sie der Version BITV 2.0 aus dem Bereich blinder Menschen entlehnt wurde und dort sicherlich sinnvoll erscheint. Gehörlose Menschen aber sind visuell orientiert und können Webseiten optisch gut erfassen. Hier bedarf es keiner diesbezüglichen Erklärung.

Ein früherer Abteilungsleiter vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat sich dazu so geäußert:

„Es ist wie ein gut in Leder gebundenes Buch mit Goldverzierungen, von außen macht sich das gut. Schlägt man es auf, stößt man auf ein Inhaltsverzeichnis und dann nur noch auf leere Seiten, weil es keine Inhalte gibt.“

Es gibt genau das wieder, was wir auch von gehörlosen Bürgern als Rückmeldung erhalten.

Der DGB plädiert daher für das konkrete Benennen von Inhalten, die angeboten werden sollen.

Alle aktuellen Informationen, z. B. bei den Neujahrsansprachen, bei Podcasts von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, bei Pressemitteilungen aller öffentlichen Stelle des Bundes, sollen zu 100 % in Deutscher Gebärdensprache und mit Untertiteln übersetzt werden.

Da Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderungen den gleichen Zugang brauchen wie Hörende bzw. Menschen ohne Hörbehinderungen, auch da alle Informationen gleich sind. Das ist eine volle Barrierefreiheit und Zugänglichkeit!

Weiterhin plädiert der DGB für den Einsatz von Übersetzungen in die Gebärdensprache bei den sozialen Medienkanälen (Facebook, Twitter, Instagramm). Hier erkennt der DGB eine starke Tendenz der Bundesministerien, dort zu veröffentlichen.

Entwurf der Verordnung zur Änderung der BITV 2.0	Unser Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 4 Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache</p> <p>Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind gemäß Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,2. Hinweise zur Navigation,3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache.	<p style="text-align: center;">§ 4 Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache</p> <ol style="list-style-type: none">1) Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind gemäß Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:<ol style="list-style-type: none">1. Alle Informationen über die Organisation und zu den wesentlichen Inhalten,2. Übersetzung von wesentlichen Inhalten,3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache.2) Weitere Videos zu aktuellen Inhalten und Themen können von den Vorgaben der Anlage 2 abweichen. Ziel ist eine Erhöhung der Anzahl der Gebärdensprachvideos auf den Websites des Bundes.

2. Anlage 2 (zu § 4 Teil 1)

Aus Sicht des DGB sollen die öffentlichen Stellen des Bundes mehr Gebärdensprachvideos mit Untertiteln produzieren. Die in der Anlage 2 genannten Anforderungen sollen künftig weiterhin für alle Punkte von §4 gelten. Es sollte aber dann zulässig sein, dass weitere Gebärdensprachvideos auch weniger strengen Maßstäben folgen können, so dass auch neue Formate entstehen können und somit die Produktion von Gebärdensprachvideos erleichtert wird.

3. § 6 Erklärung zur Barrierefreiheit und § 7 Überwachungsverfahren

Die Erklärung zur Barrierefreiheit sollte durch den EU-Durchführungsbeschluss 2018/1523 vom 11.10.2018 von Deutschland als Mitgliedstaat der EU als barrierefreies und maschinenlesbares Format jährlich bereitgestellt werden. Der Feedbackmechanismus und die Einbeziehung bzw. Partizipation von den Verbänden und Organisationen von Menschen mit Behinderungen in den Überwachungsverfahren werden mitbetrachtet bzw. mitgestaltet. Der DGB befürwortet diese positiven Änderungen der BITV 2.0.

Daher fordert der DGB, dass die Erklärung zur Barrierefreiheit und der Bericht in Deutscher Gebärdensprache und mit Untertiteln bereitgestellt wird.

Für uns ist immer noch nicht klar, wer die Inhalte der Videos in Gebärdensprache und mit Untertiteln kontrollieren bzw. prüfen soll. Der DGB möchte keine falschen Übersetzungen sehen und fordert Qualitätssicherung.

- In Bezug auf die Artikel 9 und 21 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat Deutschland sich verpflichtet, die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten für Menschen mit Hörbehinderungen sicherzustellen.

Private Anbieter von digitalen Angeboten sind in Deutschland bisher nur indirekt über die UN-BRK zur Barrierefreiheit verpflichtet. Das heißt, über die BITV 2.0 und BGG sind private Träger im Bereich der Informationstechnik nicht verpflichtet, ihre Angebote barrierefrei zu gestalten. Bisher ist das Angebot der Barrierefreiheit nur auf freiwilliger Basis für private Träger gedacht, wobei sie gebeten sind, sich an der BITV 2.0 zu orientieren.

In den USA gilt seit 1990 der Americans with Disabilities Act (ADA). Der ADA verbietet bundesstaatsübergreifend die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch private Unternehmen und staatliche Institutionen.

In Österreich sind auch private Träger, die der Öffentlichkeit Waren oder Dienstleistungen anbieten, ganz allgemein verpflichtet, Barrierefreiheit herzustellen und angemessene Vorkehrungen zu treffen.

In dem Koalitionsvertrag von der CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sollten durch Förderprogramme Anreize zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Kommunen gesetzt werden. Daher fordert der DGB, dass das finanzielle Förderungsprogramm des Bundes, der Länder und der Kommunen zu Abbau und Erweiterung der Angebote von Gebärdensprache und Untertitel im privaten Sektor zur Verfügung gestellt werden sollte, um die Zugänglichkeit, Verständlichkeit und Teilhabe für Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderung sicherzustellen.

Über den Bundesverband

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung der Gebärdensprachgemeinschaft, also der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden mit ca. 28.000 Mitgliedern, darunter 16 Landesverbände und 10 bundesweite Fachverbände, zusammengeschlossen haben. Insgesamt zählen dazu mehr als 600 Vereine.

Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen, durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Pressekontakt

Daniel Büter

Referent für politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: d.bueter@gehoerlosen-bund.de

Hörende Anrufer erreichen mich über den Telefonvermittlungsdienst mit Dolmetschern für Gebärdensprache und Deutsch

Telefon: 01805-83 77 00